



## **Mitteilung über Spendenbescheinigungen Bestätigung für steuerliche Zwecke**

Diese Bestätigung über die Zuwendung im Sinne des §10b des Einkommenssteuergesetzes an eine in §5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen gilt in Verbindung mit der Bankquittung oder dem Kontoauszug (Kopie) bis zu einem Betrag von 200,00 € als Zuwendungsnachweis für das Finanzamt.

Wir sind wegen der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO) im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes und der Förderung des Tierschutzes (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO) nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts Darmstadt St.-Nr. 07 250 55036 vom 26.1.2015 für die Kalenderjahre 2011-2013 nach §5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, daß die Zuwendung nur zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes und des Tierschutzes im Sinne der Anlage 1 zu §48 Abs. 2 Einkommensteuerrichtlinien, Abschnitt A Nr. 5 und Nr. 11 verwendet wird.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht (§10b Abs. 4 EStG, §9 Abs. 3 KStG, §9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als drei Jahre seit der Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BFM vom 15.12.1994)

**Fledermausschutz Südhessen e.V.**